

- Amtliche Bekanntmachung -

Betreff: Bebauungsplans Nr. 17 der Stadt Tribsees
„Sondergebiet Einzelhandel Lidl“
 im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Bekanntmachung der Satzung

Die Stadtvertretung der Stadt Tribsees hat am 17.06.2020 den Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Einzelhandel Lidl“ der Stadt Tribsees in der Fassung vom Februar 2020 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf eine Fläche von ca. Fläche von 0,7 ha. Er erstreckt sich auf eine Teilfläche des Flurstücks 232/3 der Flur 9 in Gemarkung Tribsees.

Die Satzung über den Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Sondergebiet Einzelhandel Lidl“ der Stadt Tribsees wird mit Begründung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt des Amtes Recknitz-Trebeltal, Am Markt 1 in 18334 Bad Sülze, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist ebenfalls über die Homepage des Amtes einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 17 „Sondergebiet Einzelhandel Lidl“ der Stadt Tribsees Auskunft erteilt.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweise gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung, der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorschlags, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tribsees unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Des Weiteren wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können (außer bei Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften). Innerhalb der Jahresfrist muss der Verstoß schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Tribsees, den 09.07.2020

Siegel

Bürgermeister

Anlage: Ausgrenzung des Geltungsbereiches